



„Einen anderen Grund kann niemand legen,
außer dem, der gelegt ist, welcher ist
JESUS CHRISTUS.“

1. Kor. 3, 11

Schulverwaltungs- ordnung

1. Teil: Konferenzen, Schulleitungsmitglieder, Lehrer ¹

§ 1 Aufgaben der Konferenzen

1. Die Konferenzen haben im Rahmen der Grundordnung, der Schulverwaltungsordnung (SVO) und der für Schulen in freier Trägerschaft geltenden staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in allen allgemeinen Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anhörungs- und Vorschlagsrecht. In pädagogischen Fragen haben die Gesamtkonferenzen von Grundschule und weiterführender Schule (vgl. §§ 2 (1) und 3 (1)) Entscheidungsrecht. Das Einspruchsrecht des Schulträgers bleibt unberührt.
2. Konferenzbeschlüsse sollen auf die pädagogische Verantwortung des Lehrers und seine didaktische und methodische Freiheit Rücksicht nehmen.

§ 2 Verteilung der Aufgaben der Konferenzen

1. Die Gesamtkonferenzen von Grundschule und weiterführender Schule entscheiden in allen pädagogischen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz nach den Absätzen 2 bis 4 gegeben ist.
2. Die Abteilungskonferenzen entscheiden über alle Angelegenheiten ihres Bereichs im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenzen von Grundschule und weiterführender Schule.
3. Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Schulleitung der Grundschule bzw. der weiterführenden Schule Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der jeweiligen Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, und über die Auswahl der Lehr- und Lernmittel.
4. Für jeden Jahrgang der Grundschule ist eine Jahrgangskonferenz, für jede Klasse der weiterführenden Schule eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im

¹ Für eine bessere Lesbarkeit wurde in der Regel auf die Nennung beider Geschlechterformen verzichtet; dies stellt in keiner Weise eine Form der Diskriminierung dar. Dort wo es sinnvoll ist sind selbstverständlich beide Formen eingeschlossen.

Rahmen der Beschlüsse der jeweiligen Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den Jahrgang bzw. die Klasse oder einzelne Schüler betreffen, insbesondere über

- a. das Zusammenwirken der Fachlehrer,
 - b. die Koordinierung der Hausaufgaben,
 - c. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler,
 - d. Ordnungsmaßnahmen gemäß SVO §§ 18-20,
 - e. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - f. Lernstandsberichte, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge.
5. Die Schulleiter oder die Gesamtkonferenzen können für weitere Bereiche zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Schulleiter oder die Gesamtkonferenzen sie ihnen zugewiesen haben.
6. In Zweifelsfällen entscheiden die Gesamtkonferenzen, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist.
7. Der Schulbeirat ist ein Organ aller an der Schule beteiligten Personengruppen. Er berät und beschließt Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die Schule betreffenden Angelegenheiten, insbesondere:
- a. das Schulprogramm,
 - b. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit, die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,
 - c. Grundsätze für Eltern- und Schülersprechtage,
 - d. Schulpartnerschaften,
 - e. Fundraisingkonzepte und Verwendung der Mittel,
 - f. die Hausordnung und Grundsätze der Aufsichtsführung,
 - g. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung und den Einsatz der Schülerlotsen,
 - h. Beschwerden von Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, soweit der Vorgang über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
 - i. Besetzung von Funktionsstellen,
 - j. das Angebot der für die Schüler freiwilligen Unterrichts- und Schulveranstaltungen, sowie Projektwochen,
 - k. schulinterne Grundsätze für Schullandheimfahrten, Klassenfahrten, Wandertage etc.

Der Schulbeirat kann innerhalb von 30 Tagen Beschlüsse der Gesamtkonferenz oder von Teilkonferenzen sowie der mit Entscheidungskompetenz versehenen Ausschüsse aufheben und zur erneuten Beschlussfassung zurückweisen. Wird keine einvernehmliche Regelung erzielt, so entscheidet der Schulträger.

8. Die Schulleiter von Grundschule und weiterführender Schule sowie die Abteilungsleiter können Dienstbesprechungen von Lehrern ohne Beteiligung anderer Gremien der Schule einberufen. Für die betroffenen Mitarbeiter ist die Teilnahme verbindlich.

§ 3 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

1. Die Gesamtkonferenzen von Grundschule und weiterführender Schule
Mitglieder mit Stimmrecht:
 - a. der jeweilige Schulleiter, zugleich Vorsitzender,
 - b. die an der jeweiligen Schule unterrichtenden Lehrer,
 - c. die an der jeweiligen Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d. ein Vertreter der sonstigen an der jeweiligen Schule tätigen Mitarbeiter,
 - e. zwei Vertreter der Gesamtelternsprecher,
 - f. in der weiterführenden Schule zwei Mitglieder der Schülervertretung.

2. Abteilungs-, Fach- und andere Teilkonferenzen
Mitglieder mit Stimmrecht:
 - a. der Abteilungsleiter, der Didaktische Leiter und Fachbereichsleiter,
 - b. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrer und pädagogischen Mitarbeiter,
 - c. zwei Elternvertreter,
 - d. zwei Schülervertreter (weiterführende Schule).

3. Jahrgangs- und Klassenkonferenz
Mitglieder mit Stimmrecht:
 - a. der jeweilige Abteilungsleiter,
 - b. der Jahrgangsteamsprecher/-leiter oder Klassenlehrer,
 - c. die in dem jeweiligen Jahrgang/der jeweiligen Klasse tätigen Lehrkräfte,
 - d. zwei Elternvertreter
(bei Zeugnis-, Lernstands- und Versetzungskonferenzen nur mit Anhörungs- und Beratungsrecht, bei persönlicher Betroffenheit ist die Anwesenheit vorübergehend auszusetzen),
 - e. zwei Schülervertreter (weiterführende Schule)
(bei Zeugnis-, Lernstands- und Versetzungskonferenzen nur mit Anhörungs- und Beratungsrecht, bei persönlicher Betroffenheit ist die Anwesenheit vorübergehend auszusetzen).

Bei Zeugnis Konferenzen können in Ausnahmefällen Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden, wenn dies zum Schutze der Person des Schülers oder seiner Eltern / Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Das Anhörungsrecht bleibt davon unberührt.

4. Schulbeirat

Mitglieder mit Stimmrecht:

- a. die Schulleiter,
- b. Verwaltungsleiter,
- c. Betriebsleiter,
- d. ein Lehrer der GS,
- e. ein Lehrer der wS,
- f. ein Betriebsratsmitglied,
- g. je zwei Mitglieder der Abteilungselternbeiräte aus dem Bereich GS und wS
- h. je ein Mitglied der Schülerversretung aus dem Bereich Sek I und Sek II

Mitglieder ohne Stimmrecht:

zwei Mitglieder des Vorstandes des Trägers.

Der Vorsitz des Schulbeirates wird jeweils für ein Kalenderjahr vom Schulbeirat gewählt.

5. Verfahren

- a) Die Gesamtkonferenzen von Grundschule und weiterführender Schule und der Schulbeirat werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einberufungszeit abgewichen werden. Der Schulbeirat muss auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- b) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiter von Grundschule und weiterführender Schule oder ihre Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Die Schulleiter und die Abteilungsleiter können Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen.
- c) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreter der Eltern oder Schüler bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz zur Verfügung stehen.
- e) Vertreter des Schulträgers haben in allen Konferenzen Beratungsrecht. Die Vertreter des Schulträgers können Konferenzbeschlüsse aussetzen und für Beratungen im Vorstand Vorschläge machen, wenn schwerwiegende Einwendungen in der Konferenz nicht berücksichtigt wurden. Der Vorstand berät und beschließt, ob Einwendungen und Vorschläge Berücksichtigung finden sollen, und überweist den Beschlussgegenstand zur erneuten Beratung in die jeweilige Gesamtkonferenz zurück. Findet der Wunsch des Vorstandes erneut keine

Mehrheit in der Konferenz, so holt der Vorstand den Rat der Mitgliederversammlung ein und wenn nötig verfügt diesen mit qualifizierter Mehrheit.

- f) Über jede Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Konferenz wird ein Schriftführer gewählt. Die Ergebnisprotokolle der Gesamtkonferenzen von Grundschule und weiterführender Schule sind dem Schulträger zugänglich zu machen. Das betreffende Protokoll muss auf der nächsten Sitzung der Konferenz mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- g) Jede Konferenz kann ihrem Vorsitzenden mit dessen Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zur selbstständigen Erledigung übertragen.

6. Zeitpunkt der Konferenzsitzungen

Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gesamtkonferenzen finden in der Regel viermal im Jahr statt; sie und die anderen Konferenzen sind möglichst so anzuberaumen, dass auch berufstätige Elternvertreter daran teilnehmen können.

7. Ausschüsse

Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. In jedem Ausschuss können ein Elternvertreter und ein Schülervertreter (weiterführende Schule) beratend mitwirken. Lehrer, Elternvertreter und Schülervertreter (weiterführende Schule) in der Konferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte die Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschuss.

8. Vertraulichkeit

Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen und Ausschüsse, die Vertreter des Schulträgers und geistliche Berater die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Konferenzen und Ausschüsse können auch mit einfacher Mehrheit die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Personenbezogene Daten unterliegen ohnehin den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 4 Funktionsträger

1. Funktionsträger sind

- a) der Schulleiter der Grundschule,
- b) der Schulleiter der weiterführenden Schule,
- c) der Administrationskoordinator der Grundschule,
- d) der Administrationskoordinator der weiterführenden Schule,
- e) der didaktische Leiter der Grundschule,

- f) der Abteilungsleiter der Grundschulabteilung,
- g) der didaktische Leiter der weiterführenden Schule,
- h) der Abteilungsleiter des Gymnasiums Sek I,
- i) der Abteilungsleiter der integrierten Haupt- und Realschule (IHR),
- j) der Abteilungsleiter der gymnasialen Oberstufe,
- k) der Oberstufenkoordinator,
- l) die Fachsprecher der Grundschule,
- m) die Fachbereichsleiter der weiterführenden Schule,
- n) die Jahrgangsteamsprecher der weiterführenden Schule,
- o) die Jahrgangsteamleiter der Grundschule,
- p) der Verwaltungsleiter,
- q) der Betriebsleiter.

Die Vertreter der beiden Schulleiter von Grundschule und weiterführender Schule werden für einen befristeten Zeitraum aus dem Kreise der anderen leitenden Funktionsträger von Grundschule und weiterführender Schule bestimmt.

2. Die Bestellung der Funktionsträger erfolgt durch den Vorstand der FEBB.
3. Die Funktionsstelleninhaber a) bis k) und m) werden vergütungsmäßig herausgehoben. Ihre Unterrichtsverpflichtung wird dem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend angepasst.
4. Ausschreibungsverfahren
 - a) Die Schulleiter der Grundschule und der weiterführenden Schule nach SVO § 4.1 a) und b) (Ausnahme: auch externe Ausschreibung zugelassen.)
Die Art der Bekanntgabe bestimmt der Vorstand der FEBB. Der Betriebsrat ist entsprechend BetrVG zu beteiligen. Außerdem ist der Schulbeirat anzuhören und zu informieren.
 - b) Administrationskoordinatoren, didaktische Leiter, Abteilungsleiter, Oberstufenkoordinator, Fachbereichsleiter der weiterführenden Schule, Fachsprecher der Grundschule, Jahrgangsteamleiter nach SVO § 4.1 c) bis o)
Die Art der Bekanntmachung kann vom jeweiligen Schulleiter in einer Gesamtkonferenz besprochen werden. Der Betriebsrat ist entsprechend BetrVG zu beteiligen. Außerdem ist der Schulbeirat anzuhören und zu informieren.
 - c) Verwaltungsleiter nach SVO § 4.1 p), Betriebsleiter nach SVO § 4.1 q)
Die Stelle besetzt der Vorstand nach Anhörung des Schulbeirates im eigenen Ermessen (SVO § 2.7).

Für die Besetzung der Funktionsstellen SVO § 4.1 a) bis m) ist in den Kollegien eine Wahl gemäß SVO § 9 durchzuführen.

5. Berufungsverfahren für die Besetzung von Funktionsstellen
 - a) Laut SVO § 4.2 bestellt der Vorstand der FEBB die Funktionsträger. Zu diesem Zweck wird ihm gegebenenfalls das Protokoll des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden der Wahlkommission übergeben.
 - b) Der Vorstand hält seine Entscheidung mit Begründung in einem internen Protokoll fest. Bestellt wird einer der drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Der Vorstand unterrichtet den Schulbeirat (SVO § 2.7 i) vor Bestellung der Funktionsträger zwecks Stellungnahme.
 - c) Vom Vorsitzenden des Vorstandes der FEBB wird dem bestellten Bewerber eine Ergänzung zum Anstellungsvertrag zur Unterschrift vorgelegt.
 - d) Die Berufung des Bewerbers in die Funktionsstelle ist mit seiner Unterschrift unter der Vertragsergänzung wirksam.

§ 5 Stellung der Schulleiter

1. Die Schulleiter der Grundschule und der weiterführenden Schule leiten die jeweilige Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach den Grundsätzen der FEBB und den erteilten Anordnungen des Schulträgers sowie der Beschlüsse der Konferenzen.
2. Die Schulleiter der Grundschule und der weiterführenden Schule (vgl. Grundordnung § 4.1) vertreten, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach außen und nehmen die an sie delegierten Zuständigkeiten des Schulträgers wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten tragen sie die Verantwortung für die jeweilige Schule. Sie sorgen dafür, dass die Grundordnung, die Schulverwaltungsordnung, die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Hausordnung eingehalten werden. Sie besuchen die an ihrer Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und beraten sie. Diese Aufgabe kann auch an Abteilungsleiter, besonders beauftragte Mentoren oder Kollegengruppen delegiert oder mit ihnen zusammen wahrgenommen werden.
3. Die Schulleiter der Grundschule und der weiterführenden Schule können in Erfüllung ihrer Aufgaben allen an der jeweiligen Schule tätigen Personen Weisungen erteilen. Die Verwaltungsleitung ist hiervon nicht betroffen.
4. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder eines Gremiums nicht eingeholt werden kann, treffen die Schulleiter der Grundschule bzw. der weiterführenden Schule die notwendigen Maßnahmen. Sie haben die zuständige Konferenz bzw. das Gremium hiervon unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Schulleiter der Grundschule und der weiterführenden Schule sind Vorsitzende der jeweiligen Gesamtkonferenz. Sie bereiten die Sitzungen der jeweiligen Gesamt-

konferenz vor und sind für die Umsetzungen der Beschlüsse verantwortlich. Sie sind berechtigt, an allen anderen Konferenzen und Ausschusssitzungen der von ihnen geleiteten Schule stimmberechtigt teilzunehmen.

6. Verstößt nach Überzeugung des Schulleiters der Grundschule oder des Schulleiters der weiterführenden Schule ein Beschluss einer Konferenz gegen die Grundordnung, gegen die Schulverwaltungsordnung oder die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so hat er in angemessener Frist Einspruch einzulegen, bzw. den Einspruch des Vorstandes zur Geltung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn ein Beschluss einer Konferenz nach Überzeugung des zuständigen Schulleiters von unrichtigen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
7. Über die Angelegenheit hat die Konferenz in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruches stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz den Beschluss aufrecht, so holt der zuständige Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann er die Entscheidung sofort nach dem ersten Konferenzbeschluss einholen.
8. Die Schulleiter der Grundschule und der weiterführenden Schule haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten mindestens fünf Wochenstunden Unterricht zu erteilen, um dem pädagogischen Geschehen unmittelbar verbunden zu bleiben.

§ 6 Stellung des Abteilungsleiters

1. Der Abteilungsleiter leitet seine Abteilung im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der erteilten Anordnungen sowie der Beschlüsse der Konferenzen.
Er ist in seinem Bereich verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und insoweit gegenüber den Lehrern, Referendaren und Lehrmeistern (falls vorhanden) weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht des zuständigen Schulleiters bleibt hiervon unberührt.
2. Der Abteilungsleiter ist zur ständigen Kooperation mit dem zuständigen Schulleiter verpflichtet.
3. Die Unterrichtsverpflichtung des Abteilungsleiters wird seinen Aufgaben entsprechend angepasst.

§ 7 Übrige Funktionsträger

Alle übrigen Funktionsträger sind in ihrem jeweiligen Bereich weisungsbefugt. Ihre Rechte und Pflichten regelt die entsprechende Stellenbeschreibung. Diese ist bei der Verwaltungsleitung einsehbar.

§ 8 Stellung der Lehrer

1. Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die Grundordnung, die Schulverwaltungsordnung, die Beschlüsse der Konferenzen sowie an die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden, wie dies auch in ihrem Anstellungsvertrag und den dazugehörigen Richtlinien niedergelegt ist.
2. Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und ihnen das nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die Lehrkräfte zu hören.
3. Von den Lehrern wird eine aus dem Geist des Evangeliums geborene Zusammenarbeit mit den Eltern erwartet (u. a. Elternbesuche).

§ 9 Wahlordnung für die Besetzung von Funktionsstellen (s. SVO §4.1 a bis m)

1. Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder gehören dem wahlberechtigten Lehrerkollegium an, sie selbst kandidieren nicht als Bewerber. Der Vorsitzende der Kommission wird unter den drei Mitgliedern selbst durch Beschluss in ihrer ersten Sitzung bestimmt. Die Amtszeit der Kommission endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
2. Zur Wahl stehen die mit Ablauf der Meldefrist der FEBB bekannten Bewerber.
3. Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt schulöffentlich bekannt:
 - a) Wahltermin und Wahldauer,
 - b) Ort der Stimmabgabe durch das Lehrerkollegium,
 - c) Wahlmodus (Listenart, Stimmenzahl je Wähler, geheime Abstimmung),
 - d) Wahlberechtigte.

4. Wahlberechtigt sind alle Lehrkräfte, welche im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der zu besetzenden Funktionsstelle arbeiten oder die entsprechende Lehrbefähigung besitzen.

5. Die Wahlkommission organisiert:
 - a) Stimmzettel,
 - b) Wahlurne,
 - c) Wahlablauf.

6. Die Wahlkommission stellt durch Protokoll fest:
 - a) Ergebnisse der Stimmenauszählung mit Unterschrift aller Kommissionsmitglieder,
 - b) Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Vorsitzenden der Wahlkommission.

2. Teil: Elternvertretung

§ 10 Begründung

Nach dem Verständnis der Bibel, dem Grundgesetz und der Grundordnung der FEBB haben an erster Stelle die Eltern das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen.

§ 11 Träger und Mitwirkung

Eltern und Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht. Sie wirken mit durch:

1. Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher
 - a) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen zwei gleichberechtigte Elternsprecher; es sollten je ein Mann und eine Frau sein.
 - b) Es werden Elternvertreter gewählt, die die Aufgaben und Ziele der FEBB aktiv unterstützen und sich zu den christlichen Werten der Schule bekennen. Der Klassenlehrer oder ein bekennender Christ übernimmt den geistlichen Teil der Elternabende (u. a. Gebet und Andacht).
 - c) Die Klassenelternsprecher berufen nach Absprache mit dem Klassenlehrer mindestens einmal im Halbjahr eine Klassenelternversammlung ein und leiten deren Sitzung. Die Einladung hat möglichst 14 Tage vorher zu erfolgen.
 - d) Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrer, der Abteilungsleiter der Schulleiter oder der Vorstand es verlangen.
An den Klassenelternversammlungen können auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auch Fachlehrer teilnehmen. Der Klassenlehrer, der Abteilungsleiter, der Schulleiter sowie Vertreter des Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, insbesondere, wenn sie deren Einberufung veranlasst haben.
 - e) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kann beschlossen werden, eine Elternversammlung auch ohne Beteiligung des Klassenlehrers, Schulleiters, Abteilungsleiters und Vorstandes durchzuführen.
 - f) Die Elternversammlungen beginnen jeweils mit einer geistlichen Einleitung.
2. Abteilungselternbeirat GSV, GSH, IHR, Gym und Schulelternsprecher GS und wS
 - a) Die Klassenelternsprecher bilden den Abteilungselternbeirat der jeweiligen Schulabteilung.

- b) Der Abteilungselternbeirat tritt in der Regel zweimal im Schuljahr auf Einladung der Abteilungselternsprecher zusammen; darüber hinaus kann der Abteilungsleiter die Abteilungselternsprecher auffordern, den Abteilungselternbeirat einzuberufen. Der Abteilungsleiter kann an den Versammlungen des Abteilungselternbeirates teilnehmen, insbesondere dann, wenn er die Einberufung veranlasst hat.
- c) Die Sitzungen des Abteilungselternbeirates beginnen jeweils mit einer geistlichen Einleitung.
- d) Auf den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das an die Teilnahmeberechtigten verteilt wird.
- e) Der Abteilungselternbeirat wählt wiederum gleichberechtigte Abteilungselternsprecher. Diese sollen wiedergeborene Christen nach Joh. 3, 5 sein. Für die Grundschulstandorte jeweils zwei; diese sind die Schulelternsprecher Grundschule. Für die wS wählt der Abteilungselternbeirat acht Abteilungselternsprecher, die die gleichberechtigten Schulelternsprecher wS sind. Drei vertreten die IHR und werden von den Eltern dieser Abteilung gewählt, weitere fünf vertreten das gesamte Gymnasium und werden von den Eltern dieser Abteilung gewählt.
- f) Die Abteilungselternbeiräte GS und wS geben sich innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine Geschäftsordnung, die mindestens alle zwei Jahre zu überarbeiten und neu zu bestätigen ist.
- g) Sitzungen der einzelnen Abteilungen können gemeinsam durchgeführt werden.
- h) Einmal im Jahr lädt der Vorstand des Trägervereins die Schulelternsprecher zu einer gemeinsamen Sitzung ein bei der auch der Geschäftsbericht der Schule vorgestellt wird.

3. Gesamtelternsprecher

Die Schulelternsprecher GS und wS bestimmen aus ihrer Mitte je zwei Vertreter, die die Gesamtelternsprecher der Schule sind. Die Gesamtelternsprecher sind die Ansprechpartner der Schulleitungen und des Vorstandes. Sie sind berechtigt alle Anfragen hinsichtlich Elternbelange an die Schulleitung und Vorstand zu stellen und erhalten in der Regel spätestens binnen zwei Wochen Stellungnahmen derselben.

4. Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen

- a) Beide Klassenelternsprecher oder die von ihnen benannten Vertreter sind berechtigt, an Klassenkonferenzen und Jahrgangskonferenzen teilzunehmen, sofern die von ihnen vertretene Klasse betroffen ist. Sie haben Stimmrecht, davon ausgenommen sind Zeugnis-, Lernstands- und Versetzungskonferenzen.
- b) Die Schulelternsprecher sind berechtigt, an Gesamtkonferenzen, Abteilungskonferenzen und Teilkonferenzen ihrer jeweiligen Schule mit maximal zwei Stimmberechtigungen teilzunehmen. In Ausnahmefällen können Elternvertreter Vertreter benennen, die sie auf Konferenzen vertreten, an denen sie selber nicht teilnehmen können. Die Vertreter müssen den Voraussetzungen des § 11.1 entsprechen. Der Vertreter ist dem Konferenzleiter vom betreffenden Sprecher vor Sitzungsbeginn zu benennen.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim und für einen Zeitraum von zwei Schuljahren. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
2. Gewählte scheiden aus
 - a) wenn sie auf einer entsprechend dazu einberufenen Klassenelternversammlung oder Abteilungselternbeiratssitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten abberufen werden,
 - b) wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 - c) wenn ihre Kinder die Klasse oder den GyO-Jahrgang nicht mehr besuchen.
3. Bei Ausscheiden eines Gewählten hat eine Nachwahl für den Rest seiner Amtszeit zu erfolgen.

§ 13 Art und Form der Mitwirkung

1. Die Eltern wirken in Klassen- und Abteilungselternversammlungen mit, in denen alle Fragen des Schullebens erörtert werden können und wo hierzu Empfehlungen und Stellungnahmen beschlossen werden.
2. Klassenelternversammlungen und Abteilungselternbeiräte sind von der jeweiligen Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören.
3. Schulleitungen, Trägerverein und Lehrer erteilen die erforderlichen Auskünfte.
4. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder der Elternbeiräte mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.
5. Die gewählten Vertreter in Konferenzen und Beiräten berichten der Klassenelternversammlung bzw. dem Elternbeirat regelmäßig über ihre Tätigkeit.
6. Die Elternbeiräte informieren die Gesamtelternschaft, die Schulleitungen und den Schulträger.
7. Der Schulträger stellt den Elternvertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
8. Es wird gewünscht, dass die Eltern an den festgesetzten praktischen Arbeitseinsätzen der Schule teilnehmen (nach Grundordnung § 6.3)
9. Die Teilnahme am Putzdienst ist ein Teil der von den Eltern zu übernehmenden Pflichten.

3. Teil: Schülervertretung

§ 14 Zielsetzung und Aufgabe

1. Die Schülervertretung, nachfolgend SV genannt, hat die Aufgabe, das Interesse der Schülerschaft gegenüber dem Schulträger, der Schulleitung, der Lehrer- und Elternschaft zu vertreten und an der Gestaltung der Schule und der Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken.
2. Die SV ist von allen geplanten Beschlüssen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, zu informieren; ferner ist der SV Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Beschlüssen zu geben.

§ 15 Aufbau und Organisation

1. Alle Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe wählen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in.
2. Alle Klassensprecher ab der 5. Jahrgangsstufe bilden die SV. Sie tagt auf Einladung des Vorstandes der SV, mindestens aber alle drei Monate. Es besteht Anwesenheitspflicht.
3. Die Gesamtschülerschaft wählt in geheimer Wahl jeweils drei Schülersprecher für die Sek I sowie die GyO mit einfacher Mehrheit. Diese sechs gewählten Vertreter bilden den Vorstand der SV.
4. Der Vorstand der Schülervertretung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
5. Die SV schlägt Lehrkräfte der FEBB als Vertrauenslehrer zur Wahl vor. Die SV wählt aus diesen Vorschlägen jeweils drei Lehrer und drei Lehrerinnen als Kandidaten für die Vertrauenslehrer für die Jahrgangsstufen 5–7 sowie 8–10. Die zur Wahl stehenden Kandidaten werden vom Vorstand der SV gefragt, ob sie sich zur Wahl stellen.
6. Die Klassensprecher/innen führen in ihren Klassen die Wahl der Vertrauenslehrer in geheimer Wahl durch. Für jede Stufe (5–7, 8–10) wird jeweils ein Vertrauenslehrer und eine Vertrauenslehrerin gewählt.

7. Ein Mitglied des Vorstandes der SV kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Vorstandes der SV abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Gesamtschülerschaft erfolgen. Diese Abwahl muss von mindestens 20 % der Schülerschaft beantragt werden. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Wahl muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen.
8. Klassensprecher können von der Klasse auf Antrag von mindestens 20 % der Schüler mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen konstruktiv abgewählt werden. Anschließend muss eine Neuwahl stattfinden.
9. Alle oben genannten Organe werden für ein Schuljahr gewählt.

§ 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe

1. Der Vorstand der SV vertritt selbige auch nach außen und bei gesamtschulischen Fragen gegenüber den in § 14.1 Genannten. Der Vorstand lädt die SV zu deren Sitzung ein. Ferner bestimmt er die Tagesordnung der Sitzung der SV unter Einbeziehung aller schriftlich geäußerten Anliegen der Schülerschaft.
2. Es wird ein SV-Briefkasten und eine SV-Vitrine eingerichtet. Diese dient allgemeinen Bekanntmachungen der SV.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Satzung der SV kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen bzw. geändert werden. Jedes Mitglied muss seine Stimme abgeben. Enthaltungen sind nicht möglich. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins der FEBB.

4. Teil: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 18 Erziehung in der Schule

1. Dieser Abschnitt der Schulverwaltungsordnung soll ein geordnetes und gerechtes Vorgehen bei der Erfordernis von Ordnungsmaßnahmen gewährleisten.
2. Die FEBB bemüht sich, ihrem Auftrag gemäß, möglichst im Einklang mit den Eltern, um die Bildung und Erziehung ihrer Schüler.
3. Die Erziehung in der Schule erfolgt vornehmlich im Unterricht und durch den Unterricht. Daher kommt den Inhalten, dem Stil und der Methodik des Unterrichtes entscheidende Bedeutung zu.
4. Um bei der persönlichen Entwicklung der Schüler und bei Konflikten, die zwischen Schülern oder zwischen Schülern und Lehrern entstanden sind, Hilfestellung geben zu können, sind zunächst Gespräche, evtl. auch Hausbesuche angezeigt.
5. Ermunterung und Lob, Ermahnung und Verwarnung können zur Förderung der Entwicklung der Schüler und zur gemeinsamen Lösung von Konflikten beitragen. Manchmal ist es erforderlich und hilfreich, Vertrauenspersonen des Schülers (wie Vertrauenslehrer, Seelsorger oder Ärzte) hinzuzuziehen, bzw. Beratungsstellen oder Amtshilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so können geeignete Erziehungsmittel – auch in Verbindung miteinander – angewandt werden.

1. Erziehungsmittel des einzelnen Lehrers
 - a) Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
 - b) zusätzliche häusliche Arbeiten mit Erziehungswert,
 - c) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
 - d) Auferlegung besonderer Pflichten in angemessenem Umfang,
 - e) besondere schulische Arbeitsstunden (die Eltern sind zu benachrichtigen),
 - f) mündlicher Tadel mit Eintragung ins Klassenbuch,
 - g) schriftliche Benachrichtigung der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten (bei weiterem Fehlverhalten Ausschluss vom Unterricht),

- h) in akuten Fällen ist der Lehrer berechtigt, sofort den Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen bzw. von einer schulischen Veranstaltung anzuordnen; der jeweils zuständige Schulleiter ist unverzüglich zu verständigen,
- i) Ausschluss von der Schulbusbenutzung bis zu einer Woche.

2. Erziehungsmittel der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangskonferenz

Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz tritt beim Fehlverhalten von Schülern zusammen, wenn die Maßnahmen unter 1. a)-i) genutzt und weitere erforderlich sind. Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz kann einen Schüler von einzelnen Schulveranstaltungen ausschließen. Die beschlossene Maßnahme ist den Eltern und dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt auch für wiederholtes Fehlverhalten in den von der Schule eingesetzten Verkehrsmitteln (die Fahrtkosten sind weiter zu entrichten), d.h. der Schüler kann von der Benutzung für einen unterschiedlichen Zeitraum ausgeschlossen werden. Die Mindestausschlusszeit beträgt vier Wochen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Schülers

1. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn z. B.
 - a) die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule erheblich beeinträchtigt wird,
 - b) Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden,
 - c) der Unterricht erheblich gestört oder unmöglich gemacht wird,
 - d) gegen den Beschluss einer Konferenz, der zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens in der Schule erforderlich ist, verstoßen wird.
2. Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:
 - a) Schriftlicher Verweis durch die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz mit Zustimmung des jeweils zuständigen Schulleiters,
 - b) Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende Gruppe durch die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz mit Zustimmung des jeweils zuständigen Schulleiters,
 - c) Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende Gruppe durch Beschluss der betroffenen Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz mit Zustimmung des jeweils zuständigen Schulleiters,
 - d) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu vier Wochen durch die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz mit Zustimmung des jeweils zuständigen Schulleiters,
 - e) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen durch die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz mit Zustimmung des jeweils zuständigen Schulleiters,

- f) Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger auf Vorschlag der Gesamtkonferenz oder eines von ihr beauftragten Ausschusses bzw. der Jahrgangskonferenz mit Zustimmung des Schulträgers,
 - g) Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger auf Vorschlag der zuständigen Konferenz.
3. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten untersucht ein vom jeweils zuständigen Schulleiter Beauftragter, in der Regel der Klassenlehrer, den Sachverhalt sowie die Ursachen und Zusammenhänge. Der jeweils zuständige Schulleiter kann die Untersuchung auch selber vornehmen.
Im Rahmen dieser Ermittlungen sind der betroffene Schüler und in den Fällen Absatz 2. d) – g) auch seine Eltern zu hören. Der Schüler und/oder seine Eltern können in den Fällen 2. d) – g) verlangen, dass auch in angemessener Weise Lehrer und/oder Mitschüler angehört werden, die zur Klärung etwas beitragen können. Über das Ergebnis der Ermittlungen fertigt der beauftragte Lehrer unverzüglich ein Protokoll, das er dem jeweils zuständigen Schulleiter sofort übergibt.
4. Bei den Maßnahmen 2. a) – e) benachrichtigt der jeweils zuständige Schulleiter, bei den Maßnahmen 2. f) und g) der Schulträger den Schüler und seine Eltern.
5. Die Ordnungsmaßnahmen werden in der angegebenen Reihenfolge angewandt; von der Einhaltung der Reihenfolge kann in besonderen Fällen abgewichen werden.
6. Der jeweils zuständige Schulleiter kann die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende Gruppe und den Ausschluss vom Unterricht in dringenden Fällen bis zur Dauer von zwei Wochen vorläufig anordnen. Er benachrichtigt bei Ausschluss vom Unterricht unverzüglich den Schulträger und die Eltern.
7. Die Niederschrift über das Ermittlungsverfahren und Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.

Bremen, den 06.02.1991

Überarbeitungen der Mitgliederversammlung vom 04.12.2010

gez. Petra Schultz,

1. Vorsitzende des Trägervereins